

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV  
Eigerstrasse 65  
3003 Bern

Ausschliesslich per E-mail an  
[vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch)

19. Oktober 2017

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG): Stellungnahme economiesuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 hat uns Herr Bundesrat Maurer zur oben angeführten Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen sie gerne wahr.

**1 Zusammenfassung**

**Die Vorlage zielt aus Sicht economiesuisse in die richtige Richtung. Es ist zu unterstützen, dass künftig bei fahrlässiger Nichtdeklaration in der Steuererklärung der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht mehr verwirkt, wenn der Steuerpflichtige aus eigenem Antrieb (spontan) oder auch bei Nachfragen der Steuerbehörden nachdeklariert oder die Steuerbehörde die Leistung aufrechnet.**

**Die vom Bundesrat vorgeschlagene Zeitspanne für die Nachdeklaration beurteilen wir jedoch als zu kurz. Davon abgesehen sollte die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auch in Fällen der straflosen Selbstanzeige gewährt werden. Ausserdem halten wir die Einführung einer begrenzten Rückwirkung der neuen Bestimmungen für gerechtfertigt. Last but not least unterstützen wir, dass der Bundesrat am Grundsatz festhalten will, wonach der Rückerstattungsanspruch in bestimmten Fällen verwirkt. Damit wird der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer beibehalten.**

**2 Die Vorlage**

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz haben grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Dieser Anspruch verwirkt jedoch, wenn die Einkünfte gegenüber den Steuerbehörden

nicht ordnungsgemäss deklariert werden. Bis 2014 konnte die Verrechnungssteuer auch dann erfolgreich zurückgefordert werden, wenn die Deklaration erst nachträglich aufgrund einer Intervention (z.B. auf Nachfrage) der Steuerbehörde erfolgte. Dasselbe galt für den Fall, dass die Steuerbehörde nicht deklarierte Einkünfte von sich aus aufrechnete.

Mehrere Bundesgerichtsurteile haben eine Änderung dieser Praxis bewirkt und im März 2014 zur Veröffentlichung des «Kreisschreiben Nr. 40 der Eidgenössischen Steuerverwaltung: Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer» geführt. Demgemäss wird die Verrechnungssteuer nur noch zurückerstattet, wenn die nachträgliche Deklaration spontan erfolgt – d.h. aus eigenem Antrieb der Steuerpflichtigen, bevor die Steuerbehörde die Nichtdeklaration entdeckt hat. Diese Praxisverschärfung wirkt sich sehr zum Nachteil der Steuerpflichtigen aus. Sie erhalten erstens die Verrechnungssteuer nicht zurückerstattet. Zweitens müssen sie die deklarierten Einkünfte vollumfänglich besteuern – einschliesslich der (nicht zurückerstatteten) Verrechnungssteuern. Die Gesamtbelastung dieser Einkommen fällt entsprechend hoch aus. Viele Betroffene fühlen sich dadurch bestraft – wie auch der erläuternde Bericht konstatiert.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll nun möglichst die frühere Praxis wieder hergestellt werden. Wobei der Bundesrat am Grundsatz festhält, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer in gewissen Fällen verwirkt. Damit soll der Sicherungszweck der Steuer erhalten bleiben: D.h. potentiell Steuerunehrliche sollen weiterhin durch die drohende Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs von einer Steuerhinterziehung abgehalten werden.

### **3 economiesuisse unterstützt Vorlage, fordert jedoch Anpassungen in drei Punkten**

Die Vorlage zielt aus Sicht economiesuisse in die richtige Richtung. Die Wirtschaft unterstützt, dass künftig bei fahrlässiger Nichtdeklaration in der Steuererklärung der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht mehr verwirkt, wenn der Steuerpflichtige aus eigenem Antrieb (spontan) oder auch bei Nachfragen der Steuerbehörden nachdeklariert oder die Steuerbehörde die Leistung aufrechnet. Damit wird der Kritik der oben beschriebenen Praxisverschärfung Rechnung getragen, dass den Steuerpflichtigen wegen eines fahrlässigen Deklarationsmangels u.a. die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert wird. Diese Kritik hat zu mehreren parlamentarischen Vorstössen geführt, die die auf dem Kreisschreiben basierende Praxis zu korrigieren verlangen. Die Wirtschaft begrüsst dieses Vorhaben. Die Vorlage sollte jedoch in folgenden drei Punkten verbessert respektive erweitert werden:

#### **3.1 Sachgerechte Frist für Nachdeklaration nötig**

Damit die Rückerstattung der Verrechnungssteuer trotz fehlender Deklaration in der Steuererklärung gewährt werden kann, muss die Nachdeklaration gemäss Vorlage unter anderem vor Ablauf der Frist zur Einsprache gegen die Veranlagung erfolgen. Aus Sicht der Wirtschaft ist diese Frist zu kurz angesetzt. Statt auf die Einsprachefrist abzustellen, ist es sachgerechter, die Frist auf den Zeitpunkt abzustimmen, bis zu welchem eine Nachdeklaration in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren noch möglich ist.

Die vom Bundesrat anvisierte Frist würde dazu führen, dass das Recht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer verwirkt, obschon die Nachdeklaration einer fahrlässigen Nichtdeklaration verfahrensmässig noch möglich ist – z.B. im kantonal erstinstanzlichen Gerichtsverfahren, in welchem

Noven noch zulässig sind. Das Gesagte ändert jedoch nichts daran, dass der Rückerstattungsantrag auch in diesen Fällen fristgerecht innerhalb von drei Jahren einzureichen ist.

### 3.2 Rückerstattung in Fällen strafloser Selbstanzeigen

In der Vorlage fehlt eine Regelung, welche die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auch in Fällen strafloser Selbstanzeigen zulässt. Diesen Mangel gilt es zu beheben.

Steuerpflichtige, die Steuern hinterzogen haben, können sich seit 2010 beim ersten Mal straflos selbst anzeigen. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen – wie z.B., dass die Steuerbehörden vorher noch keine Kenntnis der Hinterziehung hatten – wird Straflosigkeit gewährt. In der Folge haben die Betroffenen sowohl eine Nachsteuer als auch einen Verzugszins zu bezahlen. Obwohl sie für die gesetzlich geschuldeten Einkommenssteuern (auch für die verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte) vollumfänglich aufkommen, verwehrt das geltende Recht die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Das ist umso stossender, als die Gesamtsteuerlast in diesen Fällen progressionsbedingt und aufgrund des Verrechnungssteuersatzes von 35 Prozent bis gegen 75 Prozent betragen kann. Insofern kann in diesen Fällen nicht mehr von einer «Straflosigkeit» die Rede sein.

### 3.3 Übergangsrecht: begrenzte Rückwirkung zulassen

Die Gesetzesrevision sieht in der Übergangsbestimmung von Art. 70d VStG kaum ein Rückwirkung vor. So ist die Anpassung lediglich auf mit der Verrechnungssteuer belastete Einkünfte anwendbar, die im Kalenderjahr vor Inkrafttreten der Neuerung fällig werden. Tritt somit Art. 23 Abs. 2 E-VStG per 1. Januar 2019 in Kraft, würden von der Änderung lediglich ab 1. Januar 2018 fällige, der Verrechnungssteuer unterliegende, Leistungen erfasst.

Die beschränkte Anwendbarkeit lässt jedoch gerade diejenigen Fälle unberücksichtigt, welche von der Praxisverschärfung (seit 2014) betroffen sind, welche man mit dieser Vorlage wieder zu korrigieren sucht. Wir schlagen deshalb vor, diese Frist im Sinne einer begrenzten Rückwirkung zu Gunsten der Steuerpflichtigen auszudehnen – für pendente Fälle. Dabei kann man sich z.B. an der dreijährigen Frist gemäss Art. 32 VStG orientieren oder allenfalls am Zeitpunkt der Praxisänderung.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Sandra Spieser  
Stv. Leiterin Finanzen & Steuern

Lea Flügel  
Projektleiterin Finanzen & Steuern